



Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus

Auf der Grundlage des § 126 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG) vom 25. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 34]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus beschlossen:

§ 1

Organisation des Jugendamtes

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Stadt Cottbus/Chósebus gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII ein Jugendamt errichtet.

(2) Das Jugendamt erfüllt für das Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus zuständig.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Es hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, ihre Eigeninitiativen anzuregen, die Erhaltung oder die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie zu fördern, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familien-freundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

(2) Das Jugendamt hat eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zu pflegen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Die Trägervielfalt ist angemessen zu berücksichtigen.



§ 4 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 44 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf), § 71 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 127 BbgKJG.

(2) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 43 und 44 BbgKVerf entsprechend (Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen, Ausschüsse; Verfahren in den Ausschüssen), soweit das SGB VIII und das BbgKJG nichts anderes bestimmen.

§ 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder setzt sich wie folgt zusammen:

1. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung aus der Verwaltung,
2. fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder von der Stadtverordnetenversammlung gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene erwachsene Menschen, sowie jugendliche Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. vier Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Cottbus/Chósebus wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

(3) Die im Bereich der Stadt Cottbus/Chósebus wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertretungen vorschlagen. Dabei ist eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen, Männer und Jugendlicher, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Cottbus/Chósebus für einen freien Träger tätig sind, zu benennen. Die Kandidatenvorschläge werden über eine öffentliche Bekanntmachung durch das Jugendamt Cottbus/Chósebus eingeholt.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder, außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung, werden für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.

(5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied, außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung, ist eine Vertretung zu wählen.

(6) Bei der Zusammensetzung wird darauf geachtet, dass ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern entsteht und junge Menschen Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss haben. Ist dies aufgrund der Vorschlagsliste nicht möglich, soll der Jugendhilfeausschuss nach seiner Einsetzung bestimmen, wie er die Interessen von jungen Menschen in seiner Arbeit berücksichtigt.



(7) Das vorsitzende Mitglied des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.

(8) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
2. die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Cottbus/Chóšebuz,
3. die/der Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Cottbus/Chóšebuz und
4. die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

(9) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

1. das Amtsgericht Cottbus, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
2. die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,
3. das staatliche Schulamt Cottbus,
4. der Fachbereich Gesundheit der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz,
5. die Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße,
6. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Gemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn sie in der Stadt Cottbus/Chóšebuz ansässig sind; zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes vertretenen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
7. der Stadtsportbund Cottbus,
8. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
9. der Kreisrat der Eltern,
10. der Kreisrat der Lehrkräfte,
11. der Kreiskitaelternbeirat der Kindertagesbetreuung,
12. die selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 137 BbgKJG,
13. die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und
14. der Kinder- und Jugendbeirat.

(10) Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 9 ist von der entsprechenden Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

(11) Dem Jugendhilfeausschuss sollen bis zu zwei junge Menschen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, als beratende Mitglieder angehören. Für die jeweils laufende Wahlperiode erfolgt ihre Bestimmung durch Beschluss auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

(12) Durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode festgelegt, welche gemäß § 137 BbgKJG gemeldeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß Abs. 9 S. 1 Nr. 12 dieser Satzung zur Benennung eines beratenden Mitglieds und dessen Stellvertretung berechtigt sind.



(13) Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden.

§ 6

Beschlussrecht und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse. Die Regelungen des § 70 SGB VIII bleiben unberührt.

(3) Im Jugendhilfeausschuss sollen die für die Jugendhilfe relevanten Informationen ausgetauscht, gesellschaftliche Entwicklungen in ihren Auswirkungen auf die Jugendhilfe diskutiert und unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Bedingungen in Zielvorstellungen für die Jugendhilfe auf örtlicher Ebene umgesetzt werden.

(4) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwicklung, Fortschreibung und Bestätigung der örtlichen Jugendhilfeplanung und Teilfachplanungen gemäß § 80 SGB VIII i. V. m. §§ 57 ff BbgKJG,
2. Förderung und Unterstützung der freien Jugendhilfe verbunden mit der Förderung von einzelnen Vereinen, Projekten und Initiativen,
3. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen,
4. Beratung der Verwaltung des Jugendamtes bei der Haushaltsaufstellung für den Bereich der Jugendhilfe und Befassung des Jugendförderplanes,
5. Beschlussfassung über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i. V. m. § 131 BbgKJG oder den Widerruf dieser Anerkennung,
6. Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII und
7. die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffinnen und der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

(5) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Der Ausschuss kann Auskünfte von der Verwaltung des Jugendamtes verlangen.

(6) Die Verfahrenslotsinnen/Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII berichten gegenüber dem Jugendhilfeausschuss zu der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen



in Zuständigkeit der Stadt Cottbus/Chósebus, insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern. Die Berichterstattung erfolgt halbjährlich. Diese erfolgt einmal in schriftlicher Form und einmal in schriftlicher Form und zur mündlichen Aussprache im Jugendhilfeausschuss.

(7) Die Verwaltung des Jugendamtes legt einmal jährlich dem Jugendhilfeausschuss das Register über die gemeldeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII i. m. § 137 BbgKJG zur Kenntnisnahme vor.

§ 7

Anhörung und Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und auch vor der Berufung einer Leitung des Jugendamtes angehört werden.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat in allen Fragen der Jugendhilfe das Recht, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.

§ 8

Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet gemäß § 130 BbgKJG einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.

(2) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf weitere Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden.

(3) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen stimmberechtigten und stellvertretend stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

(4) Die Unterausschüsse haben die Aufgabe, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben für die Beratung im Jugendhilfeausschuss vorzubereiten und eine Empfehlung abzugeben.

(5) Im Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird zu der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII aus dieser heraus berichtet.

(6) Gemäß § 80 Abs. 4 SGB VIII sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen. Auf Kapitel 6 des Bbg KJG, insbesondere auf § 61 Bbg KJG, wird ausdrücklich verwiesen.

§ 9

Verfahren

Für das Verfahren und die Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gibt sich der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung.



§ 10 Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld für stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der „Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Stadtverordnete, sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Cottbus/Chósebus, Mitglieder von Ortsbeiräten, Beauftragten und Beiräten sowie Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte/-beamtinnen der Stadt Cottbus/Chósebus.“

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chósebus, *Datum*

gez.

Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus